



**Standesfragen der Österreichischen Geometerschaft. II.
Erwiderungen aus den Kreisen beh. aut. Zivilgeometer auf den
Ausschußbericht vom 6. November 1917 der Grazer Techn.
Hochschule betreffend die Geometerstandesfragen**

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **16** (2), S. 20–30

1918

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191807,  
Title = {Standesfragen der {"0}sterreichischen Geometerschaft. II.  
Erwiderungen aus den Kreisen beh. aut. Zivilgeometer auf den Ausschu{\ss}  
bericht vom 6. November 1917 der Grazer Techn. Hochschule betreffend die  
Geometerstandesfragen},  
Author = {N., N.},  
Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {20--30},  
Number = {2},  
Year = {1918},  
Volume = {16}  
}
```



Zivilgeometer bei der k. k. Statthalterei ernannt worden. Seine Verdienste haben durch die Verleihung des Zivilverdienstkreuzes 2. Klasse Anerkennung gefunden.

In seinen Arbeiten war Skrbek von einer peinlichen, fast pedantischen Gründlichkeit. Sein Wesen war äußerst gewinnend. Infolge seines lauterer Charakters, seiner guten Eigenschaften war er allgemein beliebt. Skrbek's einziger Fehler war eine große Bescheidenheit, die ihm auch einigemal zum Schaden gereichte.

Die irdischen Überreste wurden nach Pardubitz, wo er die Kindheit mit seinen Eltern verbracht hatte, überführt und dort beigesetzt.

Sein Name wird im Herzen aller fortleben, die Gelegenheit gehabt haben, ihn persönlich zu kennen. Er wird auch uns als ein mustergültiger Geodät und Bahnbrecher auf diesem Gebiete in warmer Erinnerung bleiben.

Rohrer.

Standesfragen der Österreichischen Geometerschaft.

II.

Erwiderungen aus den Kreisen beh. aut. Zivilgeometer auf den Ausschlußbericht vom 6. November 1917 der Grazer Technischen Hochschule betreffend die Geometerstandesfragen.

I.

Die technische Hochschule in Graz, bezw. Herr Diplom-Ing. Prof. Klingatsch hat auf Veranlassung der Grazer Ingenieurkammer im «Ausschlußbericht» vom 6. November 1917 zu den grundlegenden, den Geometerstand betreffenden Fragen Stellung genommen, worauf eine Erwiderung und zwar vom Standpunkte der Zivilgeometer schon deshalb notwendig erscheint, da die Veranlassung hiezu von einer Ingenieurkammer ausgegangen ist, welche unter anderen auch die Interessen der ihr angehörigen Zivilgeometer zu vertreten hat.

Die Grazer Ingenieurkammer scheint diese ihre Pflicht sehr gewissenhaft zu nehmen, indem sie in deren Ausübung sogar die Unterstützung der technischen Hochschule anruft; wenn die darauf erfolgte Stellungnahme zu Gunsten der Zivilgeometer ausgefallen wäre, so würde das Unternehmen der Ingenieurkammer — als freundschaftliche Handlung — umso höher zu werten sein, da aber das Gegenteil der Fall ist, so liegt die Vermutung nahe, daß die Ingenieurkammer sich denn doch gescheut hat, gegen ihre eigenen Mitglieder öffentlich aufzutreten und diese so gründlich abzutun, wie dies Prof. Klingatsch besorgt hat.

Die Grazer Ingenieurkammer ist, durch diesen ihren Schritt, überdies in Widerspruch geraten mit dem I. Ingenieurkammertag, an welchem u. a. die Ausgestaltung des geodätischen Kurses beschloßen wurde, und weiters mit dem I. Kammerpräsidententag, an welchem sie dem Ingenieurtitel für die geodätischen Kürsler zugestimmt hat.

Die Zivilgeometer haben sich der Ingenieurkammer nicht aufgedrängt, sondern sind im Gegenteil bewogen worden, in diese einzutreten, und zwar unter Versprechungen, die sich später nicht erfüllt haben. Die Zivilgeometer haben infolge

dessen verlangt, daß die zu errichtenden Kammern, Ingenieur- und Geometerkammern heißen sollen, wozu man sich aber nicht recht entschließen konnte.

Die Zivilgeometer sind also gut genug für die Kammer Arbeit und Beiträge zu leisten und überdies ihre einzige und ohnehin karge Verdienstmöglichkeit mit dem Bauingenieur zu teilen, sie sind aber nicht gut genug dazu, daß die Kammer, der sie angehören, auch nach ihnen benannt, oder aber ihnen dieselbe einheitliche Standesbezeichnung gewährt werde, selbst dann nicht, nachdem die auf den Ingenieur-Titel bezugnehmende kaiserliche Verordnung hierfür die allerweitesten Grenzen gezogen hat.

Den Zivilgeometern will man sogar die Fähigkeit absprechen und die Möglichkeit benehmen zu einer Entwicklung, wie sie die Zeit erfordert und worauf selbst der unbedeutendste Stand ein Anrecht hat.

Auf den eigentlichen Inhalt des gegenständlichen Ausschußberichtes übergehend, fällt vor allem und unwillkürlich der Umstand auf, daß gerade jene Anstalt, aus deren Schoße diese ausgemachten Stiefkinder der Technikerschaft hervorgehen, und ausgerechnet jener Lehrer, der ihnen am nächsten stehen müßte, es unternimmt, die Kluft zwischen ihnen und ihren Berufsnachbarn nicht nur zu vertiefen, sondern ganz unüberbrückbar gestalten zu wollen und dies in einer Zeit von so gewaltigen sozialen Umwälzungen, die eine Milderung der gesellschaftlichen Gegensätze zum Ziele hat und in der höhere Kulturaufgaben zu erfüllen wären, besonders von der Hochburg der Wissenschaft, der technischen Hochschule.

Wenn Prof. Klingatsch mit demselben Eifer und derselben Gründlichkeit nach Momenten gesucht haben würde, die zu Gunsten des Zivilgeometers sprechen, so hätte er bestimmt ebensoviele gefunden, als er dagegensprechende zustandegebracht hat.

So zieht er auch die Vergleiche hinsichtlich der Studien und der angewandten beruflichen Tätigkeit grundsätzlich immer nur nach jener Richtung, nach welcher der Zivilgeometer nicht standhalten kann, nämlich mit dem Bauingenieur, und nicht mit jenen, die dem Bauwesen weniger verwandt sind und insbesondere nicht mit allen jenen, die in der sonst sehr weitumgrenzten kaiserlichen Verordnung Berücksichtigung gefunden haben.

Diese Verordnung hat die Technikerschaft gewissermaßen nach dem Bildungsgrade gesichtet und hat auch solche mit Mittelschulbildung einbezogen, es kann daher nicht als Anmaßung betrachtet werden, wenn die Zivilgeometer dasselbe anstreben.

Daß diesem Stande auch solche angehören, die den heutigen — für den Werdegang bestehenden — gesetzlichen Bestimmungen nicht voll entsprechen, ist doch nur ein vorübergehender Zustand, wie ihn jeder Beruf in seiner Entwicklung unvermeidlich mitmacht, das kann aber kein genügender Grund sein, diesem Stande das Tor, durch welches er den Weg seiner natürlichen und zeitgemäßen Entwicklung finden soll, so unbarmherzig zuzuschlagen.

Prof. Klingatsch behauptet, daß der Zivilgeometer weder die technische Vorbildung, noch die praktische Betätigung eines Ingenieurs habe.

Der Ausdruck Ingenieur wurde allerdings abgeleitet vom Bauwesen, u. zw. ursprünglich vom Kriegsbauwesen; in Folge der Entwicklung der Technik, bezw.

der betreffenden Schulen, haben sich aber verschiedene Fachgruppen gebildet, die je nach Bedarf einen längeren oder kürzeren Studiengang durchmachen und auf die sich der ursprünglich ausschließlich dem Baufache eigentümliche Ingenieur-titel übertragen hat. So gibt es für die einzelnen an den Hochschulen bestehenden Fächer bereits acht Fachingenieure, wovon manche mit dem Baufach gar nichts zu tun haben, jedenfalls aber weniger wie der Zivilgeometer; warum soll es also nicht auch Vermessungsingenieure geben, wie dies in dem für Österreich sonst vorbildlichen Deutschen Reiche und in der Schweiz bereits der Fall ist?

Dies wäre umso natürlicher, als innerhalb der einzelnen Fächer sich ganz bestimmte Gebiete immer mehr absondern (spezialisieren). Diesen Sondergebieten kommt das Vermessungswesen, zumal in seiner angestrebten Ausgestaltung nahe genug, um bei einigem guten Willen gleichgewertet zu werden und dadurch auch das Beisammensein in der Kammer zu rechtfertigen und zu einem natürlicheren Zustande zu machen.

Der Zivilgeometer handhabt das Instrument, also das sichtbare Attribut des Ingenieurs, und die Mathematik — die grundlegende Fachwissenschaft des Ingenieurs — ist gewissermaßen sein tägliches Brot; zu seinen Befugnissen gehört es auch, die ersten Voraussetzungen zu allen bautechnischen Unternehmungen zu liefern, durch Ermittlung der horizontalen Lage und durch Erforschung der Höhenverhältnisse, er besorgt weiters die Aussteckung aller für den Hochbau nötigen Grundrisse, sowie die zu den Tiefbauanlagen erforderlichen Fluchtlinien, wie Bahntrassen, Tunnelachsen u. dgl.

Prof. Klingatsch meint allerdings, daß hiezu der Zivilgeometer überflüssig wäre; durch die bereits erwähnte Sonderung der einzelnen technischen Fächer wird aber eine Arbeitsteilung umso notwendiger, und tatsächlich handhaben die Bauingenieure das Vermessungswesen nur als Notbehelf, ausgenommen diejenigen, die ausschließlich davon leben.

Ich glaube, daß die Bauingenieure auf die Verrichtung dieser Vorarbeiten gerne verzichten würden, insbesondere wenn sie dadurch die im Lehrplan hiefür veranschlagte Zeit für andere, ihnen wichtigere Fächer erübrigen können.

Prof. Klingatsch gibt selbst zu, daß «das Vermessungswesen im unmittelbarsten Zusammenhange mit dem Fachgebiete des Ingenieurs steht» und weiters «daß sich die Fachgebiete des Bauingenieurs mit dem Vermessungswesen am ehesten berühren», allerdings benützt er diesen Umstand aber wieder nur zu Ungunsten des Zivilgeometers, indem er hierin die Möglichkeit eines unbefugten Wettbewerbes und eine Gefahr für das «Publikum» erblickt; diese, dem Zivilgeometer gegenüber nicht gerade wohlwollende Auslegung, bezw. Befürchtung, wird jedoch durch den § 2 der Verordnung vom 7. Mai 1913 überflüssig und insbesondere dann, sobald das Ausschließlichkeitsrecht Gesetz wird.

Daß ein Lehrer das Publikum vor seinen eigenen Schülern schützen will, ist jedenfalls neu, denn sonst pflegt er diese — selbst wenn sie nur Geometer sind — mit seinem Wohlwollen auch in das praktische Leben hinaus zu geleiten und indem er sie zu braven und tüchtigen Männern macht, schützt mittelbar und am besten auch das Publikum.

Die Begründung der Stellungnahme gegen eine Ausgestaltung des geodätischen Kurses ist erfüllt von der Furcht, daß der Zivilgeometer dem Bauingenieur dadurch zu nahe kommen könnte, denn er verfolgt ängstlich das Semester-Zahlenverhältnis und erschrickt förmlich vor der Gleichung, welche zustande kommt, wenn die Studiendauer für den Bauingenieur um zwei Semester gekürzt und für den Geometer um dasselbe vermehrt wird, und zwar «sogar nur» $8-6=2$; diese «geringe Spannung» ist dem Prof. Klingatsch geradezu unerträglich, sie wäre aber dann umso begründeter, denn eine allfällige Abkürzung der Studiendauer des Bauingenieurs geht unvermeidlich auf Kosten des Lehrplanes, und zwar des für ihn weniger wichtigen Teiles, das ist das Vermessungsfach, in welchem Falle dann ein nach jeder Richtung beschlagener Zivilgeometer umso notwendiger wird, um das Bauwesen sachgemäß zu unterstützen und diesem sozusagen in die Hand arbeiten zu können. Für die Ausgestaltung des geodätischen Kurses ist aber nicht das Semester-Zahlenverhältnis maßgebend, sondern die Frage der Notwendigkeit und es ist nicht einzusehen, warum eine allfällige Abkürzung der Bauingenieur-Studien der Geometerstand entgelten und deshalb im Rückstande bleiben soll.

Das gesammte Vermessungswesen in der Hand tüchtiger Fachleute zu vereinen, wäre aber nicht nur ein Vorteil für das Bauwesen und die betreffende Fachwissenschaft selbst, sondern auch für die Öffentlichkeit und überdies ein dringendes Bedürfnis der durch die gegenwärtigen Ereignisse geschaffenen Verhältnisse, in welchen die vollste Ausnützung der vorhandenen Arbeitskräfte durch zweckmäßige Arbeitsteilung aus volkswirtschaftlichen Gründen und das Vereinen der vorhandenen Verdienstquellen in dazu berufene und kontrollierbare Betriebe aus fiskalischen Gründen eine umso größere Notwendigkeit geworden ist.

Ein strenger Haushalt mit den vorhandenen Verdienstmöglichkeiten durch gerechte Verteilung derselben wird nach dem Kriege ebenso notwendig sein, wie dies gegenwärtig hinsichtlich der vorhandenen Nahrungsmittel der Fall ist; das Vereinen mehrerer Befugnisse in einer Hand wird aus diesem zwingenden Grunde in Hinkunft daher unhaltbar sein, ebenso das Erteilen einer Befugnis an solche, welche eine — aus öffentlichen Mitteln besoldete — Stellung bekleiden.

Die weitere Befürchtung des Prof. Klingatsch, daß infolge des vorerwähnten Semester-Zahlenverhältnisses wenige das Baufach, dafür aber viel mehr das Vermessungsfach ergreifen würden, weil «der Öffentlichkeit gegenüber dasselbe erreicht wird», ist nicht zu verstehen, denn wenn dann nur mehr zwei Semester darüber zum Bauingenieur nötig sind, so wird im Gegenteil der Studierende sich doch eher dazu entschließen können, und für seine beruflichen Rechte ist aber nicht maßgebend, was er der Öffentlichkeit gegenüber zu sein scheint, sondern was er dem Gesetze gegenüber tatsächlich ist.

Die Behauptung ferner, daß der Zivilgeometer mit dem, was er an der Hochschule lernt, im praktischen, beruflichen Leben unter allen Umständen sein Auslangen findet, läßt sich ohneweiters widerlegen. Prof. Klingatsch selbst macht dies jedoch überflüssig, indem er im folgenden Kap. IV. sagt: «... daß nach Abschluß der lehrplanmäßigen Studien dem Geometer Gelegen-

heit zu weiterer Vertiefung und zu Spezialstudien in einzelnen Gebieten des Vermessungswesens gegeben werden soll, wo aber insbesondere dem Zivilgeometer, der das am notwendigsten braucht, diese Gelegenheit werden soll, das sagt er allerdings nicht, weil er dann unvermeidlich auf einen dreijährigen Kurs stoßen würde.

Nachdem Prof. Klingatsch die Geometer, welche sich dem Ingenieur ungebührlich nähern wollen, strenge auf ihren Platz zurückverwiesen hat, glaubt er für diese nun auch etwas tun zu sollen, hat aber hiefür zu wenig übriggelassen, denn das, was er bringt, ist nicht neu, und was neu wäre, steht im Widerspruch zu einander. So spricht er z. B. vom gesetzlichen Schutz des Geometertitels für die geodätischen Kürsler und gleich darauf auch für solche, die keine einschlägigen Studien haben, sondern «eine achtjährige Verwendung in diesem Fache, und zwar in selbständiger oder leitender Stellung» nachweisen; dadurch aber würde unvermeidlich das eintreten, was er an anderer Stelle und aus dem gleichen Grunde selbst befürchtet, nämlich daß der Geometerstand auf seinen ursprünglichen Zustand zurückkehren würde, den man ihm heute noch nicht verzeihen kann, und aus dem herauszukommen er sich seit Jahrzehnten abmüht.

Was in diesem Kapitel hinsichtlich der Staatsgeometer gesagt wird, fällt außerhalb des Rahmens der vorliegenden Erwiderungen und ist Sache der hievon unmittelbar Betroffenen.

Auch auf das, was Prof. Klingatsch über die Autorisation zum Zivilgeometer anführt, ist nicht viel zu erwidern, weil er hierüber nichts neues sagt, es erübrigt daher nur einen Widerspruch festzustellen, der ihm auch an dieser Stelle in die Feder geraten ist, und zwar empfiehlt er zuerst die strengste Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und findet gleich darauf «ein berechtigtes Streben» darin, daß «Kriegsteilnehmern die Möglichkeit eines Wirkungskreises im Vermessungswesen verschafft wird», allerdings knüpft er die vorerwähnte Befürchtung daran.

Ich habe darauf verzichtet, auf den gegenständlichen Bericht Punkt für Punkt einzugehen, sondern habe mich der Kürze halber nur auf das Wesentliche beschränkt und hoffe, daß diese meine Erwiderung in jenen Kreisen und an jenen maßgebenden Stellen, für welche sie bestimmt ist, einige Beachtung und der Gegenstand selbst eine wohlwollende Aufnahme und eine streng sachliche Beurteilung finden wird.

Daß Professor Klingatsch als Bauingenieur und nur als solcher fühlt, kann nicht gelegnet werden, doch sollte er als ein Mann, der in der Wissenschaft einen Namen hat, vorurteilsfreier sein und als Lehrer seinen Schülern mit gleichem Wohlwollen gegenüber stehen, gleichviel ob sie nun 10 oder 4 Semester haben.

Er hat damit der Grazer Ingenieurkammer vielleicht einen Gefallen getan, aber den Kammern im Allgemeinen keinen guten Dienst erwiesen, denn da Ingenieure und Zivilgeometer einmal beisammen sind, so ist es notwendig, daß sie sich zu friedlicher und gedeihlicher Arbeit finden und es ist Pflicht der Ingenieure, hiezu das ihrige beizutragen, insbesondere da die Zivilgeometer über ihren ausdrücklichen Wunsch in die Kammer eingetreten sind.

Es wäre von jenen eine unfreundliche Tat, wenn sie es jetzt die Zivilgeometer entgelten lassen wollten, daß sie sie nicht aus verwandtschaftlichen Gefühlen herangezogen haben, sondern nur um durch die höhere Mitgliederzahl die Kammern überhaupt möglich und lebensfähig zu machen.

Es wäre daher richtiger, wenn die Grazer Kammer sich mit ihren Mitgliedern selbst auseinandersetzen und trachten würde, zu einem gedeihlichen Ende zu kommen, denn es wäre ein unwürdiger und auf die Dauer unmöglicher Zustand, einem Hause anzugehören und zum Haushalt beizutragen, wo man sich nicht mit zu Tische setzen, sondern draußen in der Küche essen soll.

Die Zivilgeometer wollen in ihren Bestrebungen — nochmals sei es gesagt — dem Bauingenieur von seinen Rechten nichts wegnehmen, denn selbst wenn sie es wollten, könnten sie es gar nicht.

Die Gegensätze innerhalb der Technikerschaft nicht zu verschärfen, sondern im Gegenteil auszugleichen, daran hat aber diese selbst das größte Interesse, damit sie sich auch im Frieden auf jener Stufe erhält, auf welche sie sich im Kriege selbst gestellt hat und welche ihr auch gebührt. Das kann aber nur erreicht werden durch einen festen Zusammenschluß, bzw. durch bedingungslose Solidarität, woran es bisher grundsätzlich gemangelt hat.

Die Zivilgeometer werden ehrlich bemüht sein, das ihrige dazu beizutragen, insbesondere sobald sie in ihren Kammergenossen Freunde erblicken dürfen; dies ist in anderen Kammern bereits der Fall, so in der niederösterreichischen Kammer, woran ein großer Verdienstanteil ihrem Präsidenten gebührt.

Mit besonderer Freude und Dankbarkeit darf festgestellt werden, daß auch an höherer und maßgebender Stelle dem Zivilgeometerstand mit aufrichtigem Wohlwollen begegnet wird und dieser wird seinerseits gewiß alles tun, um das auch zu rechtfertigen.

Wien, im Jänner 1918.

Ing. Josef Spellak.

b. a. Zivilgeometer und Kammerat der n.-ö. Ing.-Kammer.

2.

Durch die kaiserliche Verordnung 1917 wurde die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung «Ingenieur» in Oesterreich festgelegt. Diese Berechtigung wurde den Absolventen von Fachabteilungen mit 2 Staatsprüfungen an Hochschulen technischer Richtung ohneweiters und für die Zukunft ausschließlich zuerkannt. In der Uebergangszeit wird nach § 3 der Verordnung der Ingenieurtitel auch an solche ehemalige Hörer dieser Fachabteilungen verliehen, welche zwar nicht beide Staatsprüfungen abgelegt haben, sich aber eine gewisse Zeitspanne in selbständiger oder leitender Stellung befinden, und nach § 5 an Absolventen von gewerblichen oder fachlich diesen gleichstehenden Mittelschulen technischer Richtung, wenn sie ebenfalls eine gewisse Zeit der Praxis nachweisen und eine derzeit leitende Stellung auf technischem Gebiete einnehmen. Die kais. Verordnung 1917 nimmt also zumindestens für die Uebergangszeit den Standpunkt ein, daß die Standesbezeichnung «Ingenieur» kein akademischer Titel ist, sondern eine selbständige oder leitende, technische Bestätigung des

Trägers bezeichnet. In der Folge wurde auch diese Standesbezeichnung an zahlreiche ehemalige Gewerbeschüler technischer Richtung, welche in der Industrie oder selbst als Baumeister tätig sind, verliehen, während über die Zuerkennung desselben an Zivilgeometer, welche Zwangsmitglieder der Ingenieurkammern sind, noch immer Meinungsverschiedenheit herrscht. Die meisten Ingenieurkammern, sowie ein Großteil der praktisch tätigen Ingenieure im engeren Sinne haben sich schon mit Rücksicht auf das große Entgegenkommen der kais. Verordnung 1917 an die Absolventen von technischen Mittelschulen für die Berechtigung der Zivilgeometer mit nachgewiesenem Hochschulstudium zur Führung dieser Standesbezeichnung erklärt. Diesen Standpunkt hat auch das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten eingenommen und hat nunmehr für jene Zivilgeometer, welche diesen Studiennachweis nicht erbringen können, die Wohlmeinung der Ingenieurkammern eingeholt. Die Kammern haben darüber verschiedene Gutachten abgegeben und ist daher diese Frage noch nicht geklärt. Die Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten stützt aber ihr Gutachten auf einen Ausschlußbeschluß des Professoren-Kollegiums der Grazer technischen Hochschule vom 6. Nov. 1917, welcher einen viel weitgehenderen Standpunkt einnimmt und im Widerspruch mit der bereits seitens des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten gepflogenen Praxis überhaupt allen Geometern die Führung der Standesbezeichnung «Ingenieur» abspricht, sowie den von Praktikern und verschiedenen Hochschullehrern verlangten Ausbau der geodätischen Kurse ablehnt. Dadurch wird eine anscheinend geklärte Frage wieder aufgerollt und können vom Standpunkte der praktischen Zivilgeometer aus diese Ausführungen des Ausschlußberichtes nicht unwidersprochen bleiben.

Der Bericht behandelt:

1. Die Frage der Zuerkennung der Standesbezeichnung «Ingenieur» an die Geometer.
2. Die Frage der Schaffung einer neuen Bezeichnung «Ingenieur für das Vermessungswesen».
3. Die Frage der Ausgestaltung der zweijährigen geodätischen Kurse zu Fachschulen mit dreijähriger Studiendauer und zwei Staatsprüfungen.
4. Die Frage der Einführung der gesetzlich geschützten Standesbezeichnung «Geometer».
5. Die Notwendigkeit der strengen Einhaltung der Bestimmungen für die Autorisation der Zivilgeometer.

Zu Punkt: 1.

Die Ablehnung des Ingenieurtitels für Geometer wird damit begründet, daß nach § 5 der kais. Verordnung 1913 betreffend die Ziviltechniker die Bezeichnung «Ingenieur» nicht dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreis entspreche und auch der § 5 der kais. Verordnung 1917 nicht auf die Geometer anwendbar sei. Die Geometer hätten weder die technische Vorbildung noch den Wirkungskreis des Ingenieurs.

In erster Linie ist zur Behandlung dieser Frage erforderlich, einmal die praktische Tätigkeit genau zu umschreiben, welcher Bezeichnung Ingenieurarbeit zukommt. Was ist also ein Ingenieur?

Als Ingenieur wird nach allgemein üblicher Weise der selbständig geistig schaffende und arbeitende Techniker bezeichnet, dessen Tätigkeit über den Rahmen der Hilfsarbeiten hinausgeht und ein entsprechendes Maß von fachlichen, theoretischen und praktischen Kenntnissen zur Voraussetzung hat. Die technische Wissenschaft ist aber heute so umfangreich, daß sich jeder Einzelne in der Praxis einem Spezialgebiete zuwenden muß, um auf diesem die nötige Vollkommenheit zu erlangen.

Nach § 5 der Verordnung 1913 stehen aber dem Zivilgeometer Projektierungen und Vermessungen jeder Art in horizontaler und vertikaler Richtung auf dem Vermessungsgebiete zu, also selbständige leitende Arbeiten technischer Richtung und wohl kein Fachmann wird bestreiten wollen und können, daß beispielsweise die Ausführung einer größeren Triangulierung mit anschließender Stadtvermessung oder Geländeaufnahme großen Stiles für andere Zwecke, die Durchführung an Trassierungsarbeiten und Absteckung von Bahnen, Kanälen, Straßen u. s. w. auch die Bezeichnung Ingenieurarbeit im obigen Sinne verdienen. Umsomehr gilt dies von den Projektierungsarbeiten für Stadtregulierungspläne und Parzellierungen, Zusammenlegungen, Linienführungen und anderen zuständigen Planungen. Sind ja insbesondere im Deutschen Reiche wiederholt die Stadtverbauungsprojekte von Landmessern mit den ersten Preisen ausgezeichnet worden. Andererseits wird auf Grund des § 5 der kais. Verordnung 1917 der Ingenieurtitel gerade vielfach an solche ehemalige technische Mittelschüler verliehen, welche keineswegs im wirklichen Sinne als Ingenieure tätig sind, sondern als Fabriksbesitzer oder Leiter, Unternehmer, Baumeister, ja sogar als Vertreter technischer Bedarfsartikel, die in der Verordnung verlangte selbständige oder leitende Stellung bekleiden. Auf dieser Seite liegt also eher eine Schädigung des Ansehens dieser Standesbezeichnung. Gewiß gibt es Zivilgeometer, welche ein eng begrenztes Tätigkeitsfeld haben und wie die k. k. Evidenzhaltungsbeamten niemals größere technische Arbeiten durchführen, aber ebensowenig kommt ein Großteil unserer Ingenieure im engsten Sinne in Folge ihrer dienstlichen Stellung, während ihrer ganzen Berufslaufbahn dazu, selbständige Neuplanungen vorzunehmen.

Was das Hochschulstudium betrifft, umfaßt der heutige geodätische Kurs allerdings nur zwei Jahre, was bei der Stundenreduktion auf ein Semester naturgemäß ein bedeutend geringeres Vorlesungsstundenausmaß ergeben muß, wie Fachschulen mit vier bis fünf Jahren Studiendauer, dafür soll er eben nur die abgeschlossene Spezialbildung in einem aber dafür wichtigen und selbständigen Fache der Ingenieurwissenschaften geben. Da nach der kais. Verordnung vom Jahre 1917 das Wort Ingenieur keinen akademischen Rang oder Grad, sondern einen Stand bezeichnet, kann aber die kürzere Studiendauer kein Hindernis für dessen Verleihung bilden.

Daß der § 5 der kaiserlichen Verordnung 1917 auf die Geometer anwendbar ist, wurde vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten bereits entschieden und ist dies wohl auch selbstverständlich, da es eine niedrige Selbsteinschätzung wäre, die Ausbildung eines technischen Hochschulkurses in seinem Fache für geringer zu halten, als die einer technischen Mittelschule in ihrem.

Zu Frage: 2.

Mit diesen Ausführungen zu Punkt 1 halte ich den Nachweis für erbracht, daß die praktische Tätigkeit des Zivilgeometers mit Recht als Ingenieurarbeit bezeichnet wird. In der Verordnung vom Jahre 1913 ist ohnehin eine weitgehende Fachtrennung der Ingenieurgruppen durchgeführt und daher nicht einzusehen, warum gegen die Bezeichnung «Zivilingenieur» für das Vermessungswesen Hindernisse bestehen sollen. Die Zivilgeometer sind Zwangsmitglieder der Ingenieurkammern, haben deren Lasten und Pflichten zu tragen und haben auch tatsächlich den Beweis erbracht, daß sie gerne und freudig zum gemeinsamen Gedeihen mitarbeiten. Warum verweigert man ihnen also das Recht der Standesbezeichnung? Der Ausschußbericht des Grazer Professoren-Kollegiums spricht die Befürchtung aus, daß dann Verwechslungen seitens der Bevölkerung und Uebergänge in das Tätigkeitsgebiet der übrigen Ingenieurkammern möglich seien. Diese Befürchtung ist überflüssig. Durch die Verordnung 1913 sind die Befugnisse der einzelnen Ziviltechnikergattungen genau umschrieben.

Es haben sich auch bis jetzt in der Praxis keinerlei Beschwerden in dieser Hinsicht ergeben, dafür aber leidet der Ziviltechnikerstand in erster Linie unter der Konkurrenz der nicht autorisierten und nicht entsprechend vorgebildeten Techniker, worunter naturgemäß die ehemaligen technischen Mittelschüler, welche jetzt zwar den Ingenieurtitel aber keine Autorisation erlangen können, in erster Linie gehören. Dieser Standpunkt wird auch von den meisten Kammern in entgegenkommender Weise anerkannt und könnten die Kammern bei Einführung dieser Bezeichnung durch Einheitlichkeit nach Außen und Ausscheidung dieses Reibungspunktes im Innern nur dabei gewinnen.

Zu Frage: 3.

Die Erkenntnis ist eine allgemeine, daß mit dem geodätischen Kurse in seiner heutigen Form ein Mißgriff getan wurde. Er umfaßt lediglich die theoretische und praktische Ausbildung im reinen Vermessungswesens, das Studium des Grundbuchrechtes und Katastralwesens und sehr wenige enzyklopädische Landwirtschafts- und Forstwirtschaftskenntnisse. Dies genügt wohl für den Dienst bei den staatlichen Vermessungsbehörden, für Neuvermessung und Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.*) Der Zivilgeometer ist aber bei der geringen Zahl der reinen Arbeiten für Grundbuchzwecke, die ihm bei der befugten und unbefugten Konkurrenz (Parzellenteilungsnovelle, Staatsorgane u. s. w.) übrig bleiben, gezwungen und auch berechtigt, alle ihm nach § 5 der Verordnung 1913 zustehenden Arbeiten auszuführen. Ich will davon nur beiläufig Stadtlage- und Regulierungspläne, Eisenbahn- und Straßen-Vorarbeiten und -Schlußvermessungen, Vorarbeiten und Schlußvermessungen für Wasserbauten oder Bergbauliche Zwecke anführen. Zu allen diesen Arbeiten sind aber gewisse theoretische Kenntnisse über Art und Zweck der Bauwerke nötig. Ebenso muß der in Diensten von Bahn-, Landes-, Herrschafts-, oder anderen Aemtern stehende Vermessungstechniker unbedingt mindestens die Grundzüge der entsprechenden Bauächer wissen, genau so wie

*) Die Vereinsleitung hat in der letzten Nummer dargelegt, daß die gegenwärtige hochschulmäßige Ausbildung der Geometer den Anforderungen bei den staatlichen Vermessungsbehörden nicht genügt.

z. B. der Bauingenieur enzyklopädisch den Maschinenbau braucht. Eine Erweiterung der Studienpläne für Vermessungstechniker in dieser Hinsicht ist daher unbedingt nötig. Ob die Lösung durch den bestrittenen Ausbau des geodätischen Kurses in eine dreijährige Fachabteilung oder auf andere Weise, wie etwa Angliederung an die Kulturtechnik geschieht, wobei entsprechende Studien- und Prüfungsordnung einen Eintritt in den staatlichen Evidenzhaltungsdienst schon nach zwei Jahren ermöglichen könnten, ist eine Frage, die die berufenen Hochschulbehörden im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium nach Anhören der Praktiker zu lösen hätten. Jedenfalls aber wird der Ausbau des geodätischen Studiums nicht wegen des Titels Ingenieur gefordert, wie der Grazer Bericht anzunehmen scheint, sondern im Gegenteil, das Studium muß wegen der praktischen Anforderungen ausgebaut werden, und die Standesbezeichnung «Ingenieur» gebührt dem selbständigen autorisierten Vermessungstechniker von vornherein. Gerade durch den Weltkrieg wird das Bedürfnis nach wirklich tüchtigen Fachmännern ein allgemeines werden. Für die Uebergangszeit und die ersten Friedensjahre sind die im Grazer Ausschlußberichte erwähnten Studienabkürzungen und Prüfungserleichterungen der technischen Fachschulen gewiß berechtigt. Dies kann aber auch beim Vermessungstechniker in Berücksichtigung gezogen werden, ohne sich für die Zukunft festzulegen. Dabei ist noch nicht erwiesen, ob die künftige Entwicklung nicht noch viel weitgehendere Fachtrennungen des technischen Hochschulstudiums einmal nötig macht.

Zu Frage: 4.

Der Ausschuß des Grazer Professoren-Kollegiums befürwortet die Schaffung einer staatlich geschützten Standesbezeichnung «Geometer», welche den Hörern des geodätischen Kurses sofort nach abgelegter Abschlußprüfung (Staatsprüfung) den übrigen Vermessungstechnikern nach achtjähriger Tätigkeit in fachlich selbständiger oder leitender Stelle zuerkannt werden soll. Dies wäre allerdings eine gewisse Entschädigung für den Ingenieurtitel. Der Zivilgeometer mit zurückgelegtem Hochschulstudium ist aber in Folge seiner Tätigkeit unserer Ansicht und der bereits bestehenden Übung des k. k. Min. f. öffentl. Arbeiten nach, auf Grund der kais. Verordnung 1917 bereits berechtigt, die Standesbezeichnung «Ingenieur» zu führen. Der staatlich geschützte Geometertitel ist jetzt zumindest für ihn überflüssig. Die Wirkungen der kais. Verordnung 1917 sind wohl an und für sich erst abzuwarten und wäre dann erst zu erwägen, ob neue staatlich geschützte Bezeichnungen für verwandte Fachgruppen nötig und zweckdienlich sind. Mit Recht wird aber im Ausschlußbericht die Schaffung einer niederen Vermessungskategorie für untergeordnete Zwecke des Staats- und Zivilhilfsdienstes befürwortet. Dies führt aber unserer Meinung nach logischerweise zum «Vermessungsingenieur» mit Hochschule an die leitende Stelle und den «Geometer» oder wie er sonst genannt werden mag, an die untergeordnete, ähnlich dem Verhältnis zwischen Landmesser und Feldmesser in einigen deutschen Bundesstaaten.

Zu Punkt: 5.

Derselbe hat mit der Standesbezeichnung «Ingenieur» im eigentlichen Sinne nichts zu tun. Es soll aber nicht unterlassen werden, zu betonen, daß die Zivilgeometer es in allererster Linie lebhaft begrüßen werden, wenn durch

künftige strenge Einhaltung der Prüfungsvorschriften bei der Autorisation dem bisherigen Zustande, wo zum Nachtheile dieses Standes manchen mit Nachsicht der Vorstudien und Kenntnisse ihre Befugnisse verliehen worden sind, einmal gründlich gebrochen wird. Von ihrer Seite ist dann bestimmt keine Schädigung des Ansehens der Bezeichnung «Ingenieur» zu fürchten.

Teplitz-Schönau, am 24. Dezember 1917.

Ing. Karl Franzelin, Zivilgeometer

Vermessungsoberkommissär der A. T. E. G.

Vorstandsmitglied der deutschen Sektion der Ing.-Kammer f. d. Kgr. Böhmen.

* * *

Bemerkung zu der Erwidernng der Vereinsleitung betreffend die Beschlüsse des Professorenkollegiums der Grazer Technischen Hochschule vom 8. November 1917.

Der gefertigte Redakteur muß zu seinem Bedauern gestehen, daß er die von der Vereinsleitung verfaßte Erwidernng zu den Beschlüssen der Grazer Technischen Hochschule vom 6. November 1917 viel zu spät aufmerksam gelesen hat und muß erklären, daß er jenen Stellen derselben, die sich auf den Lehrplan des Geodätischen Kurses und auf die Ausbildung der Geometer an der Technischen Hochschule in Graz beziehen, nicht zustimmen kann, weil ihm sehr genau bekannt ist, in welcher anerkennenswerter Weise sich Prof. Klingatsch um die Ausgestaltung des Lehrplanes seit seiner Berufung nach Graz (1899) verdient gemacht hat und wie aufopferungsvoll er für die Ausbildung der Geometer von jeher tätig ist, und der Unterzeichnete es daher aufrichtig beklagt, daß zum Teil durch sein Verschulden Prof. Klingatsch eine unverdiente Kränkung erfahren hat. Doležal.

Vereins- und Personalnachrichten.

1. Vereinsangelegenheiten.

Zum „Ingenieur“-Titel. Alle Kollegen von der X. Rangsklasse aufwärts, welche um die Zuerkennung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung «Ingenieur» auf Grund des § 5 der kais. Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130, noch nicht eingeschritten sind, werden im eigenen Interesse aufgefordert, ihre Gesuche ehestens beim Ministerium für öffentliche Arbeiten in Wien direkt einzubringen.

Den mit 2 Kronen gestempelten Ansuchen sind beizuschließen:

1. Taufschein,
2. das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Staatsprüfung an einem Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern,
3. eine amtliche Bestätigung der vorgesetzten Finanz-(Landes-)Direktion über den Dienstcharakter des Bittstellers, sowie über eine mindestens achtjährige praktische Verwendung im Staatsdienste. Eine Befürwortung der vorgesetzten Behörde ist nur in jenen Fällen nötig, in welchen nicht volle Studien nachgewiesen werden.

Die Belege unterliegen, sofern sie nicht schon gestempelt sind, der Stempelpflicht von 50 Heller pro Bogen.